



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 1. Dezember 1966
Katasteramt
J.A.

Schupbach
Schupbach 19, 20 Hw.
Dezember 1966

1000
235 30

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- WOCHENENDHAUSGEBIET (GEMÄSS § 10 BauNVO VOM 26. 6. 1962 GRUNDFLÄCHE MAX 80,00qm)
 - I GESCHOSSIGE BAUW.
 - I BZW II GESCHOSSIGE BAUW.
 - GRZ BEI I GESCH. BAUW.
 - GRZ BEI II GESCH. BAUW.
 - GFZ BEI I GESCH. BAUW.
 - GFZ BEI II GESCH. BAUW.
 - GEPL. STRASSEN U. WEGE
 - VORH. STRASSEN U. WEGE
 - WASSERVERSORGUNG
 - ENTWÄSSERUNG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ANMERKUNG:** DIE IN ROT EINGETRAGENEN GEPL. GEBÄUDE SIND NUR VERBUNDLICH FÜR DIE FIRSTRICHTUNG UND GEBÄUDESTELLUNG. NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. EINE ÖFFENTLICHE BE- UND ENTWÄSSERUNG FINDET IM WOCHENENDHAUSGEBIET NICHT STATT.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHUPBACH / OBERLAHNKREIS
TEILPLAN: FLUR 19 u 20 "CHRISTIANSHÜTTE"
M 1 : 1 0 0 0

BEARBEITET: WEILBURG, DEN 25. 4. 1967
KREISBAUAMT-ABT. PLANUNG
W. A. M.
KREISOBERBAURAT

BEKANNTGEMACHT: SCHUPBACH, DEN 6. 5. 1967

W. A. M.
BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 22. 5. 67 BIS 22. 6. 67

W. A. M.
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHUPBACH, DEN 26. 6. 1967.

W. A. M.
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSPRÄSIDENT: 19. Juli 1967
Mit Verf. v. ... 11 BauNVO
... 19. Juli 1967
... 19. Juli 1967
... 19. Juli 1967

BEKANNTGEMACHT: SCHUPBACH, DEN 1967
OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM ... BIS

BÜRGERMEISTER

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (WOCHENENDHAUSGEBIET)

1. DACHNEIGUNG: $\leq 20^\circ$ ALTER TEILUNG.
 2. DACHAUFBAUTEN: SIND UNZULÄSSIG.
 3. KNIESTOCK: IST UNZULÄSSIG.
 4. DACHEINDECKUNG: HARES MATERIAL, FARBE, SCHIEFERGRAU AUSSER BEI FLACHDÄCHERN
 5. EINFRIEDIGUNGEN SIND AUF EINE GLEICHE HÖHE VON 100 CM GEMESSEN VON GK. GELÄNDE ZUERRICHTEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRATH ENTLANG DER STRASSENRENZE IST NUR IN VERBINDUNG MIT EINER DAVOR GESETZTEN HECKE STATTHAFT.
- DAS ANBRINGEN VON REKLAMESCHILDERN, WERBEZEICHEN UND SCHAUKÄSTEN IM WOCHENENDHAUSGEBIET IST UNZULÄSSIG.

Dachaufbauten sind in einer Breite von maximal zwei Dritteln der Länge der parallel der betroffenen Dachseite verlaufenden Hausfront zulässig. Aufgrund Satzung zur Änderung von Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen der Gemeinde Beschluß vom 14.02.1990.